

RS Vwgh 1997/1/28 95/14/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1972 §20 Abs1;

Beachte

Besprechung in: SWK 1997/22, S 485-488;

Rechtssatz

Die Systematik des Einkommensteuergesetzes fordert, daß im Rahmen der Einkommensteuerermittlung zunächst stets die Einkünfte aus jeder einzelnen Einkunftsquelle ermittelt werden. Ist eine bestimmte Aufwendung zugleich durch mehrere, nicht die private Lebensführung betreffende Bereiche veranlaßt worden, so muß der aufgewendete Betrag aufgeteilt und mit jeweils einem Teilbetrag den unterschiedlichen Betätigungen zugeordnet werden (Hinweis E 29.5.1996, 93/13/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995140156.X02

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>